

LEITUNGSWASSER

ZHL36

RÜCKSTAUSCHÄDEN

Abweichend von Art. 2, Punkt 14 der AWB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am versicherten Wohngebäude verursacht durch - infolge Rückstau - austretendes Wasser aus Ableitungsrohren bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.